

## IFRS fokussiert Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten – begrenzte Änderungen an IFRS 9



### Einleitung

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 28. November 2012 den Standardentwurf (*Exposure Draft*) ED/2012/4 **Classification and Measurement: Limited Amendments to IFRS 9** veröffentlicht, in dem Änderungen an dem Klassifizierungs- und Bewertungsmodell von IFRS 9 **Finanzinstrumente** vorgeschlagen werden. Die Änderungen sollen

- spezifische Anwendungsfragen beantworten,
- die Wechselwirkungen mit dem Projekt des IASB zu Versicherungsverträgen einbeziehen und
- wesentliche Unterschiede zum vorläufigen Klassifizierungs- und Bewertungsmodell für Finanzinstrumente des FASB reduzieren.

### Die vorgeschlagenen Änderungen im Überblick

- Einführung einer Kategorie „erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ (*fair value through other comprehensive income, FVTOCI*) für Fremdkapitalinstrumente in Abhängigkeit des Geschäftsmodells
- Klarstellungen bezüglich der Geschäftsmodellbedingung
- Neue Vorschriften im Rahmen der Beurteilung der Zahlungsstrombedingung für finanzielle Vermögenswerte, bei denen der wirtschaftliche Zusammenhang zwischen Zins und Tilgung modifiziert wurde – dies ist vor allem relevant bei variabel verzinslichen Instrumenten mit einem vom Zinsfeststellungszeitraum abweichenden Zinstenor
- Nach Fertigstellung aller Phasen von IFRS 9 kann eine vorzeitige Anwendung nur noch für alle Vorschriften im Standard erfolgen – eine Ausnahme davon stellen die Regelungen zur Erfassung von Änderungen im eigenen Ausfallrisiko bei Finanzpassiva in der Fair-Value-Option dar, die isoliert vorzeitig angewendet werden können.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden im Folgenden detailliert dargestellt.

#### **Einführung einer neuen Kategorie „erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet“**

Nach dem Willen des IASB soll eine weitere Bewertungskategorie auf der Aktivseite eingeführt werden. Bei Einordnung von finanziellen Vermögenswerten in diese Kategorie sollen diese erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert (*fair value*) bewertet werden. In diese Kategorie müssen finanzielle Vermögenswerte (Schuldbinstitute) eingeordnet werden, wenn sie die zwei nachstehenden Kriterien erfüllen. Zum einen müssen die betrachteten Vermögenswerte in einem Geschäftsmodell gehalten werden, welches sowohl die Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme als auch die Veräußerung als Zielsetzung hat. Zum anderen muss die Zahlungsstrombedingung erfüllt sein, d.h., die vertraglichen Zahlungen müssen Zins und Tilgung i.S.v. IFRS 9 darstellen – ist diese nicht erfüllt, ist eine erfolgswirksame Bewertung zum beizulegenden Zeitwert vorzunehmen, sofern nicht das Wahlrecht zur erfolgsneutralen Bewertung von nicht zu Handelszwecken gehaltenen Eigenkapitalinstrumenten verfügbar ist und genutzt wird.

Bei solchen Geschäftsmodellen haben die Schlüsselpersonen des Unternehmens (i.S.v. IAS 24 **Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen**) entschieden, dass sowohl die Vereinnahmung vertraglicher Zahlungsströme als auch die Veräußerung von Vermögenswerten wesentlich sind im Hinblick auf die Erreichung der Zielsetzung des Geschäftsmodells, in dem die finanziellen Vermögenswerte gehalten werden. Im Vergleich zu Geschäftsmodellen, die auf die Vereinnahmung vertraglicher Zahlungsströme ausgerichtet sind, werden solche Geschäftsmodelle eine größere Häufigkeit und höhere Volumina an Verkäufen aufweisen.

#### **Beispiel**

Eine Bank hält finanzielle Vermögenswerte, um ihren täglichen Liquiditätsbedürfnissen Rechnung zu tragen. Das Unternehmen beobachtet die vertragliche Rendite und hält einige der Vermögenswerte, um die vertraglichen Zahlungsströme zu vereinnahmen, und veräußert andere, um die Mittel in finanzielle Vermögenswerte mit einer höheren Rendite zu reinvestieren. Da die Kosten für die Erfüllung der Liquiditätsanforderungen minimiert werden sollen, steuert das Unternehmen aktiv die vertragliche Rendite der finanziellen Vermögenswerte. Diese Strategie führte in der Vergangenheit dazu, dass immer wieder Verkäufe stattgefunden haben. Dies wird auch in Zukunft anhalten.

In diesem Fall liegt ein Geschäftsmodell vor, das sowohl Vermögenswerte enthält, die zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme gehalten werden, als auch solche, die zur Veräußerung gehalten werden. Beide Strategien sind integraler Bestandteil der Erreichung der Zielsetzung des Geschäftsmodells. Schuldbinstitute, die innerhalb dieses Geschäftsmodells gehalten werden und das Zahlungsstromkriterium erfüllen, werden der Kategorie „erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ zugeordnet.

Ein Geschäftsmodell, dessen Zielsetzung es ist, die Zahlungsströme durch den Verkauf von Vermögenswerten zu maximieren, erfüllt die Kriterien des neu eingeführten Geschäftsmodells nicht, auch wenn das Unternehmen die vertraglichen Zahlungsströme während der Halbdauer der finanziellen Vermögenswerte vereinnahmt. Ebenso wenig erfüllen Geschäftsmodelle, die ausschließlich auf Fair-Value-Basis gesteuert werden, bzw. Geschäftsmodelle mit klarer Handelsabsicht die Anforderungen an die neue Kategorie.

#### **Beobachtung**

Die neue Kategorie erweckt auf den ersten Blick den Anschein einer Auffangkategorie für diejenigen Finanzaktiva, bei denen weder eine eindeutige Handelsabsicht noch eine eindeutige Handelsabsicht bzw. Fair-Value-Steuerung festgestellt werden kann. Trotz dieses Residualgrößencharakters wurde die Kategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ als Restgröße definiert.

Wird ein Instrument dieser Kategorie zugeordnet, so werden Gewinne oder Verluste aus der Fair-Value-Bewertung des Instruments im sonstigen Ergebnis (*other comprehensive income, OCI*) erfasst, bis der finanzielle Vermögenswert ausgebucht oder aus der Kategorie „erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ umklassifiziert wird. Davon ausgenommen sind Erfolge aus der Anwendung der Effektivzinsmethode, Verluste aus Wertminderung (*impairment*) sowie Gewinne und Verluste aus Wechselkursänderungen, die auf die fortgeführten Anschaffungskosten entfallen. Dabei erfolgt die Erfassung von Zinserfolgen und Wertminderungen wie bei finanziellen Vermögenswerten, die nach IFRS 9 zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Bei Ausbuchung des finanziellen Vermögenswerts wird der im OCI erfasste Betrag vom Eigenkapital in die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) umgegliedert (sog. „*Recycling*“). Somit stellt sich der Effekt in der GuV so dar, als ob das Instrument zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wird, während in der Bilanz ein Ansatz zum beizulegenden Zeitwert erfolgt.

### Beobachtung

Auch wenn die neue Kategorie Ähnlichkeiten zur Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ (*available for sale*) in IAS 39 **Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung** aufweist, unterscheiden sich beide Kategorien. Dabei sind insbesondere die Wertminderungsvorschriften hervorzuheben – während nach IAS 39 die Höhe von Wertminderungen auf Basis des beizulegenden Zeitwertes ermittelt wurde, würden nach IFRS 9 finanzielle Vermögenswerte in der neuen Kategorie dem zukünftigen Wertminderungsmodell nach IFRS 9 unterliegen, welches auf einem Modell der erwarteten Verluste über die Restlaufzeit basiert (*lifetime expected loss*).

## Überblick – Unterschiede zwischen der vorgeschlagenen FVTOCI-Kategorie nach IFRS 9 und der Available-for-sale-Kategorie nach IAS 39

	Zur Veräußerung verfügbar ( <i>available for sale</i> )	(Vorgeschlagene) FVTOCI-Kategorie
<b>Pflicht- vs. Wahlkategorie</b>	Wahlkategorie: Alle Instrumente designierbar außer zu Handelszwecken gehaltene Instrumente ( <i>held for trading</i> ) – daneben „Restgröße“	Pflichtkategorie: Zwingende Einordnung bei Erfüllung des Zahlungsstromkriteriums und des FVTOCI-Geschäftsmodellkriteriums
<b>Art der enthaltenen Instrumente</b>	Eigenkapital- und Schuldinstrumente	Nur Schuldinstrumente

### Folgebewertung in Bezug auf Schuldinstrumente

FV-Änderungen	Sonstiges Ergebnis (OCI)	
Recycling	Bei Abgang des Instruments	Bei Abgang des Instruments oder Umlklassifizierung in die FVTPL-Kategorie
Zinsen	Effektivzinsmethode (GuV)	
Wertminderungen	Erfolgswirksam (GuV) unter Nutzung eines fair-value-basierten Impairment-Modells	Erfolgswirksam (GuV) unter Beachtung des geplanten IFRS-9-Impairment-Modells
Währungsumrechnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erfolgswirksam in Bezug auf fortgeführte AK</li> <li>Erfassung im OCI in Bezug auf FV-Änderungen</li> </ul>	

### Folgebewertung in Bezug auf Eigenkapitalinstrumente

Gesonderte Vorschriften für Eigenkapitalinstrumente	N/A (Eigenkapitalinstrumente erfüllen die Zahlungsstrombedingung nicht)
---	--

Auch für die vorgeschlagene neue Kategorie sind Umklassifizierungsvorschriften anzuwenden, sofern einer Umklassifizierung die Zahlungsstrombedingung nicht entgegensteht. Umklassifizierungen in die Kategorie „erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ sind geboten, wenn sich das Geschäftsmodell derart ändert, dass in dem betrachteten Geschäftsmodell sowohl finanzielle Vermögenswerte enthalten sind, deren vertragliche Zahlungsströme vereinnahmt werden, sowie finanzielle Vermögenswerte, die zur Veräußerung gehalten werden. Für den Fall, dass sich das Geschäftsmodell in die Richtung einer der anderen Kategorien in IFRS 9 ändert, ist eine Umklassifizierung aus der Kategorie notwendig. Wird ein finanzieller Vermögenswert aus der Kategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet“ in die Kategorie „erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ umklassifiziert, so wird der beizulegende Zeitwert des Instruments zum Zeitpunkt der Umklassifizierung bestimmt und eine eventuelle Differenz zwischen dem bisherigen Buchwert und dem bei-

zulegenden Zeitwert im OCI erfasst. Der Effektivzins wird beibehalten. Eine Umklassifizierung aus der Kategorie „erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ in die Kategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet“ wird zum beizulegenden Zeitwert vorgenommen. Dabei werden alle im OCI erfassten Beträge gegen den beizulegenden Zeitwert des Instruments korrigiert. Im Ergebnis werden dadurch die fortgeführten Anschaffungskosten zum Umklassifizierungszeitpunkt ermittelt. Auch hier findet keine Anpassung des Effektivzinsatzes statt. Wird ein Vermögenswert aus der Kategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ in die Kategorie „erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ umklassifiziert, so wird der beizulegende Zeitwert zum Umklassifizierungszeitpunkt als Buchwert beibehalten. Im umgekehrten Fall wird gleichermaßen vorgegangen. Hier werden zusätzlich noch die bisher im OCI erfassten Wertänderungen in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert.

## Überblick – Umklassifizierung nach ED

		Kategorie nach Umklassifizierung		
		neu	alt	
Kategorie vor Umklassifizierung	FVTPL	FVTOCI	AC	
	FVTPL	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Unveränderter Bilanzsatz</b> (weiterhin Bewertung zum Fair Value)</li> <li><b>Keine Umgliederung</b> bereits in der GuV erfasster Beträge in das OCI</li> <li>Ab Umklassifizierung Erfassung der <b>FV-Änderungen im OCI</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Neubewertung</b> des Vermögenswerts im Zeitpunkt der Umklassifizierung</li> <li>Verwendung des <b>Fair Value</b> als Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Umklassifizierung</li> <li>Ermittlung des <b>Effektivzinsatzes</b> auf dieser Basis</li> </ul>	
	FVTOCI	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Unveränderter Bilanzsatz</b> (weiterhin Bewertung zum Fair Value)</li> <li><b>Recycling</b> der Neubewertungsrücklage im Zeitpunkt der Umklassifizierung</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Neubewertung</b> des Vermögenswerts im Zeitpunkt der Umklassifizierung</li> <li><b>Erfolgsneutrale Ausbuchung der OCI-Rücklage</b> gegen den finanziellen Vermögenswert (im Ergebnis Behandlung, als ob schon immer zu AC bewertet wurde)</li> </ul>
	AC	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Neubewertung</b> des Vermögenswerts im Zeitpunkt der Umklassifizierung</li> <li><b>Erfolgswirksame Erfassung</b> der Differenz zw. fortgeführten Anschaffungskosten und Fair Value</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Neubewertung</b> des Vermögenswerts im Zeitpunkt der Umklassifizierung</li> <li><b>Erfolgsneutrale Erfassung</b> der Differenz zw. fortgeführten Anschaffungskosten und Fair Value im OCI</li> </ul>	

Von den Regelungen zur neuen Kategorie unberührt bleiben die Vorschriften zur erfolgsneutralen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert bei nicht zu Handelszwecken gehaltenen Eigenkapitalinstrumenten. Für solche Instrumente gibt es weiterhin ein unwiderrufliches Wahlrecht bei Zugang, Änderungen des beizulegenden Zeitwerts mit Ausnahme von Ausschüttungen (Dividenden), die keine Kapitalrückführungen darstellen, im sonstigen Ergebnis (OCI) zu erfassen. Im Gegensatz zur FVTOCI-Kategorie werden hier die im OCI ausgewiesenen Beträge bei Abgang des Finanzinstruments nicht erfolgswirksam erfasst.

### **Beobachtung**

Zwei Mitglieder des IASB haben gegen die Veröffentlichung des Standardentwurfs gestimmt (im Standardentwurf als *Alternative Views* bezeichnet). Sie hegen im Wesentlichen Vorbehalte gegen die Einführung der neuen Kategorie auf der Aktivseite. Sie glauben, dass dieser Vorschlag zu einer unnötigen Erhöhung der Komplexität bei der Bilanzierung von Finanzinstrumenten führt. Zudem üben sie Kritik an der Unterscheidung der Geschäftsmodelle „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ bzw. „erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet“. Die Unterscheidung dieser Geschäftsmodelle sei unklar, führe zu abweichender Bilanzierung in der Praxis und rechtfertige keine unterschiedlichen bilanziellen Vorgehensweisen. Auch verlange die Bilanzierung von Versicherungsverträgen nicht die Einführung einer neuen Kategorie für finanzielle Vermögenswerte, mit denen Versicherungsverbindlichkeiten unterlegt sind. Beide sind der Meinung, dass das bisherige Klassifizierungsmodell nach IFRS 9 beibehalten werden sollte. Gleichwohl unterstützen sie die Klarstellungen zum Geschäftsmodell, in dem Vermögenswerte zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme gehalten werden, sowie die vorgeschlagenen Änderungen an der Zahlungsstrombedingung.

### **Klarstellung der Anwendungsleitlinien zur Geschäftsmodellbedingung**

Der IASB nimmt mit dem Entwurf ebenfalls mehrere Klarstellungen der Anwendungsleitlinien zur Geschäftsmodellbedingung vor. Gegenstand der Klarstellungen ist das Geschäftsmodell, finanzielle Vermögenswerte zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme zu halten. Es wird klargestellt, dass die Einschätzung

des Geschäftsmodells eine Tatsachenfrage ist. Das Geschäftsmodell kann dem Entwurf zufolge bestimmt werden, indem betrachtet wird, wie die Steuerung der Geschäfte erfolgt und wie die Wertentwicklung der Betrachtungseinheit durch die Schlüsselpersonen des Unternehmens beurteilt wird. Durch das Geschäftsmodell werden die wahrscheinlichen Zahlungsströme der finanziellen Vermögenswerte in der Beurteilungseinheit dem Zeitpunkt und der Höhe nach festgelegt. Somit ist das Geschäftsmodell von entscheidender Bedeutung für die Festlegung des Wertmaßstabs im Rahmen der Folgebewertung.

Der IASB macht dabei klar, dass die Festlegung des Geschäftsmodells nicht von einem einzelnen Faktor abhängt. Vielmehr sollen alle vorliegenden Hinweise berücksichtigt werden, darunter beispielsweise:

- Art und Weise der Berichterstattung der Performance der Beurteilungseinheit an die Schlüsselpersonen im Unternehmen
- Ausgestaltung des Vergütungssystems für die Verantwortlichen der Beurteilungseinheit (z.B. Vergütung unter Berücksichtigung der Fair-Value-Entwicklung)
- Häufigkeit, gewählter Zeitpunkt und Umfang von Veräußerungen in früheren Perioden, die Gründe für solche Veräußerungen sowie Erwartungen hinsichtlich der künftigen Veräußerungsaktivitäten

Ferner wird verdeutlicht, dass der Verkauf finanzieller Vermögenswerte in einem Geschäftsmodell zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme nur in den Fällen grundsätzlich unschädlich ist, in denen sich die Bonität von Instrumenten derart verschlechtert hat, dass sie nicht mehr die dokumentierten Anlagerichtlinien des Unternehmens für die Beurteilungseinheit erfüllen. In allen anderen Fällen sieht es der IASB als schwierig an, die Absicht des Haltens zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme nachzuweisen. Jedoch sieht es der IASB als grundsätzlich vereinbar mit einem solchen Geschäftsmodell an, falls:

- Veräußerungen selten (*infrequent*) sind, wenn auch der Höhe nach signifikant (*significant*) oder der Höhe nach einzeln und kumuliert insignifikant (*insignificant*), wenn auch häufig;
- Veräußerungen kurz vor der Fälligkeit stattfinden, sofern die Erlöse ungefähr den ausstehenden vertraglichen Zahlungen entsprechen.

### Beobachtung

Bislang waren auch Veräußerungen von Versicherern, die ihr Anlageportfolio anpassen, um eine Änderung der erwarteten Duration der Passivseite zu berücksichtigen, sowie Verkäufe, die das Unternehmen tätigt, um Investitionen (*capital expenditures*) zu finanzieren, unschädlich für ein Geschäftsmodell zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme. Nach dem Standardentwurf ist dies nicht mehr der Fall, sofern nicht die oben genannten ergänzenden Bedingungen an unschädliche Verkäufe erfüllt werden.

### Beobachtung

Der Standardentwurf wird vor allem bei Banken zur Frage führen, wie mit der Liquiditätsreserve zu verfahren ist. Dies wird dadurch verschärft, dass die neuen aufsichtsrechtlichen Anforderungen einen Nachweis der Liquidität der gehaltenen Instrumente u.a. durch Verkäufe verlangen. Der Standardentwurf macht in einem seiner Beispiele klar, dass aus solchen Anforderungen resultierende häufige und der Höhe nach bedeutende Veräußerungsaktivitäten einer Festlegung als „*buy and hold*“-Geschäftsmodell entgegenstehen. Die Tatsache, dass diese Veräußerungen exogen vorgegeben sind, ist dabei unbedeutlich.

Bestimmte Portfolien der Liquiditätsreserve einer Bank, die nach der ursprünglichen Fassung von IFRS 9 gegebenenfalls hinsichtlich des Geschäftsmodells für eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten geeignet gewesen wären, werden nach den Vorschlägen des Standardentwurfs unter Umständen der neuen Kategorie zugeordnet werden. Obwohl durch die Ausgestaltung der Kategorie eine Volatilität aus der Fair-Value-Bewertung in der GuV vermieden wird (hier entspricht der Effekt einer Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten), findet diese Volatilität Niederschlag im Eigenkapital. Nach den künftigen Vorschriften zur Ermittlung des aufsichtsrechtlichen Kapitals nach Basel III dürften negative Effekte aus der Fair-Value-Bewertung solcher Bestände Eingang in die Berechnung finden.

### Klarstellungen bei der Anwendung der Zahlungsstrombedingung

Der Standardentwurf liefert neue Anwendungsleitlinien, wie die Zahlungsstrombedingung anzuwenden ist, falls die wirtschaftliche Beziehung zwischen Nominalbetrag und Zins (i.S.v. IFRS 9) eines Instruments durch insignifikante Hebelung (*leverage*) oder eine Modifikation der Beziehung zwischen Zins und Zeitwert des Geldes sowie Kreditrisiko verändert wird. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der dem Zins zugrunde liegende Zeitraum nicht mit der Zinsbindungsfrist übereinstimmt. Die Schädlichkeit einer solchen Modifikation soll nach dem Entwurf beurteilt werden, indem die Zahlungsströme eines vergleichbaren finanziellen Vermögenswerts ohne die in Frage stehende Modifikation mit den Zahlungsströmen des zu beurteilenden Instruments verglichen werden. Das Vergleichsinstrument ist dabei ein Vertrag mit gleicher Bonität und gleichen vertraglichen Bedingungen außer der Bedingung, welche zur Veränderung des wirtschaftlichen Zusammenhangs führt. Dabei kann es sich um ein hypothetisches oder um ein tatsächlich existierendes Instrument handeln.

Wenn die Zahlungsströme unter Berücksichtigung der Modifikation mehr als insignifikant von den Zahlungsströmen des Vergleichsinstruments abweichen, erfüllt das Instrument die Zahlungsstrombedingung nicht und muss somit erfolgswirksam zum Fair Value bewertet werden. Dabei ist es unerheblich, aus welchen Gründen die Modifikation angestrebt wurde.

Sofern ohne (umfangreiche) Analyse des Instruments klar ist, dass die Modifikation der wirtschaftlichen Beziehung zwischen Zins und Tilgung entweder zu einer mehr als insignifikanten Änderung im Vergleich zu den Zahlungsströmen des „perfekten“ Instruments führt bzw. eben nicht, ist eine detaillierte quantitative Beurteilung nicht notwendig.

### Beispiel

Eine Anleihe ist mit einer festen Laufzeit und einem variablen Zinssatz ausgestattet. Der Zinsfestsetzungszeitraum beträgt drei Monate. Am Ende des Zinsfestsetzungszeitraums kann der Inhaber zwischen dem 1-Monats-EURIBOR oder dem 3-Monats-EURIBOR für einen 3-Monats-Zeitraum wählen. Es liegt somit ein modifiziertes ökonomisches Verhältnis zwischen dem Zinsfestsetzungszeitraum und dem zugrunde liegenden Zins vor.

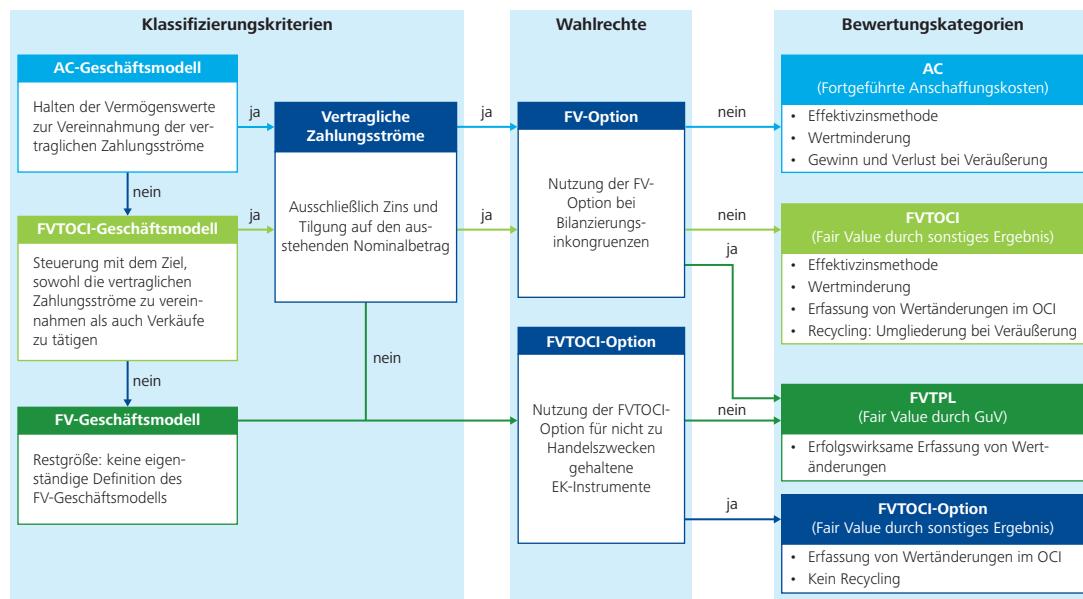
In einem solchen Fall muss das Unternehmen die vertraglichen Zahlungsströme der Anleihe mit denen eines Instruments vergleichen, das in allen Punkten identisch ist, außer der Vertragsbedingung zur Wahl des Zinssatzes, um zu entscheiden, ob die Zahlungen aus dem Instrument nur Zahlungen von Zins und Tilgung darstellen. Das Vergleichsinstrument müsste hier also so ausgestaltet sein, dass der Zinsfestsetzungszeitraum und die Zinsbasis kongruent sind. Dabei ist der Zinsfestsetzungszeitraum wie vertraglich vereinbart zugrunde zu legen.

Neben diesen Änderungen enthält der Standardentwurf auch Vorschläge bei vertraglich verknüpften Instrumenten (*contractually linked instruments*), die zu einer Reallokation von Ausfallrisiken (sog. „Tranchen“, z.B. im Rahmen von Verbriefungstransaktionen) führen. Diese haben eher klarstellenden Charakter. Zum einen wird klargestellt, dass bei einer solchen Tranche eine vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeit wegen vorzeitigen Rückzahlungen im zugrunde liegenden Pool an Vermögenswerten hinsichtlich der Zahlungsstrombedingung nicht schädlich ist. Daneben wird festgestellt, dass bei Existenz von Besicherungen im zugrunde liegenden Pool an Vermögenswerten diese Besicherungen nicht die Zahlungsstrombedingung erfüllen müssen.

### Beobachtung

Beim Vergleich der Zahlungsströme zwischen dem „perfekten“ Instrument und dem zu beurteilenden Instrument sind Variablen, die die künftigen Zahlungsströme beeinflussen könnten, mit in die Überlegungen einzubeziehen. So ist zum Beispiel bei einer endfälligen Anleihe mit einer Laufzeit von fünf Jahren und einem variablen Zinssatz, der halbjährlich auf einen Fünf-Jahres-Zins angepasst wird, auch bei einem ungefähren Gleichlauf der Zinskurven zum Beurteilungszeitpunkt nicht automatisch anzunehmen, dass die Zahlungsstrombedingung erfüllt ist. In die Überlegungen muss auch die Wahrscheinlichkeit mit einbezogen werden, dass der ungefähre Gleichlauf der Zinskurven nicht während der gesamten Laufzeit des Instruments Bestand haben wird und dass sich die Zinskurven derart unterschiedlich entwickeln könnten, dass die Zahlungsströme des Vergleichsinstruments mehr als insignifikant von denen des zu beurteilenden Instruments abweichen. Dabei sind alle vernünftigerweise als wahrscheinlich einzuschätzenden Szenarien zu berücksichtigen.

## Überblick – Klassifizierungsmodell nach den Änderungen durch ED/2012/4



### Erstmalige Anwendung und Übergangsvorschriften

IFRS 9 ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2015 beginnen anzuwenden (vorbehaltlich Endorsement in der Europäischen Union). Eine vorzeitige Anwendung ist gestattet. Im Entwurf ist vorgesehen, dass sechs Monate nach Veröffentlichung aller Teile von IFRS 9 künftig nur noch die vollständige Fassung (einschließlich der Kapitel zu Klassifizierung und Bewertung, Wertminderung und allgemeiner Sicherungsbilanzierung) zur vorzeitigen Anwendung zugelassen sein soll.

Davon ausgenommen ist die vorzeitige Anwendung der Vorschriften zu den Fair-Value-Änderungen aus dem eigenen Ausfallrisiko bei Finanzpassiva in der Fair-Value-Option. Diese können nach Fertigstellung von IFRS 9 isoliert vorzeitig angewendet werden. Nach IFRS 9 sind bei finanziellen Verbindlichkeiten, die nach Ausübung der Fair-Value-Option erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, die Fair-Value-Änderungen, die auf das eigene Kreditrisiko zurückzuführen sind, im sonstigen Ergebnis (OCI) zu erfassen. Diese Beträge können nach Maßgabe des Standards letztendlich nur innerhalb des Eigenkapitals umgebucht werden, d.h., es ist kein sog. Recycling vorgesehen.

Im Einklang mit der derzeit geltenden Fassung von IFRS 9 wäre auch der durch Verabschiedung des Standardentwurfs geänderte IFRS 9 rückwirkend anzuwenden.

Der Standardentwurf räumt hierfür allerdings begrenzte Ausnahmen ein. Ein Unternehmen ist daneben nicht verpflichtet, vergangene Perioden anzupassen. Dies ist gleichwohl zulässig, allerdings nur dann, wenn die Darstellung vergangener Perioden ohne Berücksichtigung späteren besseren Wissens (*hindsight*) möglich ist. Wenn es für ein Unternehmen unmöglich ist, hinsichtlich des Zahlungsstromkriteriums eine modifizierte ökonomische Beziehung zwischen dem Nominalbetrag und der Leistung für den Zeitwert des Geldes und das Bonitätsrisiko zu bestimmen, dann ist das Zahlungsstromkriterium in Einklang mit IFRS 9 (2010) anzuwenden. Hat ein Unternehmen IFRS 9 bereits angewendet und wendet daraufhin erstmalig die Änderungen aus dem Entwurf an, so gilt bezüglich der Fair-Value-Option Folgendes:

- Wurde für einen finanziellen Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit die Fair-Value-Option ausgeübt, so ist die Designation zu widerrufen, wenn durch die neuen Regelungen keine Bilanzierungskongruenz mehr vorliegt.
- Umgekehrt kann für einen finanziellen Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit die Fair-Value-Option ausgeübt werden, wenn durch die Anwendung der geänderten Regelungen eine Bewertungskongruenz erstmalig ausgelöst wird.
- Der Widerruf bzw. die Designation ist bei Erstanwendung vorzunehmen und rückwirkend anzuwenden.

# Ihre Ansprechpartner

**Prof. Dr. Andreas Barckow**  
Tel: +49 (0)69 75695 6520  
abarckow@deloitte.de

**Jens Berger**  
Tel: +49 (0)69 75695 6581  
jensberger@deloitte.de

**Markus Hahn**  
Tel: +49 (0)69 75695 6020  
markushahn@deloitte.de

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [mdorbath@deloitte.de](mailto:mdorbath@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

**Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de)**

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder [kontakt@deloitte.de](mailto:kontakt@deloitte.de) widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder auf sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlungen dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte-Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jeder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/ueberuns](http://www.deloitte.com/de/ueberuns).